



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Finanzierung von Reisen, Exkursionen und Lagern an der Volksschule Moosseedorf

Gemeinderat
1. Juli 2024

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Gemeindegesetz Kanton Bern vom 16. März 1998.
- Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 13
- Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht der Bildungs- und Kulturdirektion von Dezember 2020.
- Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007
- Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf vom 4. November 2019, mit Änderungen vom 9. Mai 2022

beschliesst:

1. Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt die Finanzierung von Reisen, Exkursionen und Lagern in der Volksschule der Schule Moosseedorf. Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Schulort fallen nicht unter diese Verordnung.</p>
Verantwortung	<p>Art 2 ¹ Die Klassenlehrperson hat die Verantwortung für das Programm und die Durchführung von Veranstaltungen gemäss dieser Verordnung. Sie kann diese im Einverständnis mit der Schulleitung an Dritte delegieren. ² Eine Delegation kann nur an kompetente und den Anforderungen des Anlasses gewachsene erwachsene Personen erfolgen. ³ Schulreisen, Lager und Exkursionen müssen vorgängig, zeitnah und sorgfältig rekognosziert werden.</p>
Genehmigungspflicht	<p>Art. 3 Sämtliche durch die vorliegende Verordnung erfassten Veranstaltungen sind vor der Durchführung durch die zuständige Schulleitung zu genehmigen: a) Exkursionen, Kindergarten- und Schulreisen spätestens 1 Woche vor der Durchführung. b) Landschulwochen, Wintersportlager und andere Lager spätestens 3 Wochen vor deren Beginn.</p>

2. Kindergarten- und Schulreisen

Reisen	<p>Art. 4 Jede Kindergarten- und Schulklasse kann pro Schuljahr eine Schulreise resp. Kindergartenreise durchführen.</p>
Dauer	<p>Art. 5 ¹ Die Kindergartenreisen und die Schulreisen der 1. bis 8. Klasse sind eintägig. ² Die Schulreise der 9. Klasse kann bis zu drei Tagen dauern.</p>

³ Die Schulleitung kann Ausnahmen zur Dauer bewilligen. Das Einverständnis der Eltern ist vorgängig einzuholen.

Kosten

Art. 6

¹ Die Kosten für Kindergarten- und Schulreisen werden anteilmässig durch die Eltern und die Gemeinde getragen. Die Maximalbeiträge sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

² Der Elternbeitrag beträgt - gestützt auf die Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern - maximal CHF 25.00 pro Tag.

³ Die Schulleitung kann Ausnahmen zur Höhe der Elternbeiträge bewilligen. Das Einverständnis der Eltern für höhere Elternbeiträge ist vorgängig einzuholen.

⁴ Schülerinnen und Schülern, welche für die Reise ein Generalabonnement benutzen, werden die entsprechenden Reisekosten erlassen. Die Fristen für den Kostenerlass legt die Schulleitung fest.

⁵ Die Kosten für die Leitungs- und die Begleitpersonen gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁶ Die Gemeinde übernimmt auch weitere Spesen gem. Art. 23 dieser Verordnung. Diese sind zu belegen.

Begleitpersonen

Art. 7

Zyklus 1 (KG - 2. Klasse): Leitung (1 Lehrperson) und maximal 3 Begleitpersonen,

Zyklus 2 + 3 (3. - 9. Klasse): Leitung (1 Lehrperson) und maximal 2 Begleitpersonen.

Die Schulleitung kann bei besonderen Umständen eine zusätzliche Begleitperson bewilligen.

3. Exkursionen

Definition

Art. 8

Exkursionen sind Aktivitäten der Klasse oder der Schule ausserhalb des Schulgebäudes. Exkursionen veranschaulichen oder vertiefen Unterrichtsstoff im Rahmen des kantonalen Lehrplanes (z.B. besondere Lehrveranstaltungen im Rahmen des Fachs NMG, Besuche von Konzerten, Theater- und Kinovorstellungen, Museen, Tierparks, Ausstellungen etc.).

Kosten

Art. 9

¹ Die Gemeinde bezahlt an Exkursionen pro Schulkind und Schuljahr einen Beitrag. Die maximalen Beiträge sind im Anhang aufgeführt.

² Wenn der Gemeindebeitrag nicht ausreicht, werden die Restkosten durch die Eltern getragen bis zum Maximalbetrag von CHF 25.00/Tag.

³ Die Reisekosten und Eintritte für die Leitungs- und die Begleitpersonen gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Rekognoszierungskosten werden gemäss Art. 23, Abs.2, Buchstabe a) vergütet. Sie sind zu belegen.

Begleitpersonen **Art. 10**
 Zyklus 1 (KG - 2. Klasse): Leitung (1 Lehrperson) und maximal 3 Begleitpersonen,
 Zyklus 2 + 3 (3. - 9. Klasse): Leitung (1 Lehrperson) und maximal 2 Begleitpersonen.
 Die Schulleitung kann bei besonderen Umständen eine zusätzliche Begleitperson bewilligen.

4. Landschulwochen

Definition und Dauer **Art. 11**
¹ In den Landschulwochen werden vor allem die sozialen Kompetenzen und die Teamfähigkeit gefördert. Die Schülerinnen und Schüler übernachten in den Landschulwochen auswärts.
² Landschulwochen dauern in der Regel von Montag bis Freitag. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen. Das Einverständnis der Eltern ist vorgängig einzuholen.

Häufigkeit **Art. 12**
¹ Landschulwochen können in folgenden Schuljahren durchgeführt werden:
 a) Primarstufe (1. - 6. Klasse): total zwei Landschulwochen
 b) Sekundarstufe 1 (7. - 9. Klasse): total eine Landschulwoche
² Jede Klasse hat Anrecht während der gesamten Schulzeit an total drei Landschulwochen teilzunehmen. Ausnahmen in besonderen Fällen bewilligt die Schulleitung.

Kosten Landschulwochen **Art. 13**
¹ Die Kosten für Landschulwochen werden anteilmässig durch die Gemeinde und die Eltern getragen. Die Maximalbeiträge sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.
² Die Kosten für die Lagerleitung und die Begleitpersonen gehen zu Lasten der Gemeinde (Reise, Unterkunft und Verpflegung).
³ Die Gemeinde übernimmt auch weitere Spesen gem. Art. 23 dieser Verordnung. Diese sind zu belegen.

Elternbeitrag **Art. 14**
¹ Die Eltern bezahlen einen vom Gemeinderat festgelegten Beitrag (siehe Anhang). Der Elternbeitrag beträgt - gestützt auf die Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern - maximal CHF 25.00 pro Tag.
² Die Elternbeiträge werden in der Regel durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Ist die Teilnahme nicht während der ganzen Lagerdauer möglich, berechnen nur die Gründe gemäss DVAD Art. 2 a – d zu einem reduzierten Elternbeitrag:

- a) Krankheit des Kindes,
- b) Unfall des Kindes,
- c) Krankheit in der Familie des Kindes,
- d) Todesfall in der Familie des Kindes,

für a – c kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, welche aus disziplinarischen Gründen vom Lager ausgeschlossen werden, ist der Elternbeitrag für die ganze Lagerdauer geschuldet.

⁵ Offene Elternbeiträge aus früheren Schullagern müssen spätestens 2 Wochen vor Lagerbeginn bezahlt werden, sonst wird die Schülerin oder der Schüler vom Lager ausgeschlossen und besucht während der Lagerwoche die Schule.

⁶ Die Lagerleitung informiert die Schulleitung über Schülerinnen und Schüler, welche nicht am ganzen Lager teilnehmen. Sie weist diese Schülerinnen und Schüler mit Begründung der Abwesenheit auf der Lagerabrechnung aus.

⁷ Schülerinnen und Schülern, welche für die Reise ein Generalabonnement benutzen, werden die entsprechenden Reisekosten erlassen. Der Kostenerlass wird nur gewährt, wenn die Lagerleitung vorgängig informiert ist. Die Frist gilt gemäss Lagerinformation.

Begleitpersonen

Art. 15

¹ Zur Unterstützung der Lagerleitung (1 Lehrperson pro Klasse) können maximal 4 Begleitpersonen (inkl. Küchenpersonal) pro Klasse teilnehmen.

² Die Schulleitung kann bei besonderen Umständen zusätzliche Begleitpersonen bewilligen:³ Die zusätzlichen Begleitpersonen werden gemäss den Ansätzen im Anhang entschädigt.

⁴ Die Stellvertretungskosten für Lehrpersonen der Schule Moosseedorf gehen zu Lasten der Gemeinde. Sie werden dem generellen Stellvertretungskonto gemäss bewilligtem Budget belastet.

5. Wintersportlager und Winter-Themenwoche

Grundsatz

Art. 16

¹ Die Gemeinde Moosseedorf bietet jährlich zwei klassenübergreifende Wintersportlager an:

1 Lager für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen

1 Lager für Schülerinnen und Schüler der 7. – 9. Klasse..

Das Wintersportlager dauert 5 Tage (in der Regel von Montag bis Freitag). Ausnahmen regelt die Schulleitung.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Wintersportlager ist freiwillig.

Im Wintersportlager soll in der Bergwelt die sportliche Betätigung im Zentrum stehen. Der Lageralltag soll in einer Gemeinschaft bewältigt werden, indem alle Teilnehmenden etwas zum Gelingen beitragen.

Für die Schülerinnen und Schüler, welche nicht am Wintersportlager teilnehmen, wird ein Alternativprogramm zu einem thematischen Schwerpunkt angeboten (Winter-Themenwoche). Die Teilnahme ist obligatorisch.

Gesamtkosten

Art. 17

Die Kosten pro Schülerin/Schüler (inkl. Spesen und Leiterkosten) für das Wintersportlager dürfen den maximalen Beitrag gemäss Anhang nicht übersteigen.

Die Kosten für die Winter-Themenwoche gehen zu Lasten der Gemeinde.

Anmeldeverfahren
Wintersportlager

Art. 18

¹ Die Anmeldeverfahren für das Wintersportlager ist im Oktober.

² Die Anmeldungen sind verbindlich. Abmeldungen und Dispensationen sind in Art. 19 (Elternbeitrag) geregelt.

³ Bei Kapazitätsbegrenzungen legt die Schulleitung die Teilnahmekriterien fest.

Elternbeitrag
Wintersportlager

Art. 19

¹ Die Eltern bezahlen einen vom Gemeinderat festgelegten Beitrag (siehe Anhang). Der Elternbeitrag beträgt - gestützt auf die Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern - maximal CHF 25.00 pro Tag.

² Die Elternbeiträge werden in der Regel 8 Wochen vor Lagerbeginn durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Schülerinnen und Schüler deren Lagerbeitrag nicht bezahlt wurde, werden vom Lager ausgeschlossen und besuchen die Winterwoche in der Schule.

³ Ist die Teilnahme nicht während der ganzen Lagerdauer möglich, berechtigen nur die Gründe gemäss DVAD Art. 2 a – d zu einem anteilmässig reduzierten Elternbeitrag:

- a) Krankheit des Kindes,
 - b) Unfall des Kindes,
 - c) Krankheit in der Familie des Kindes,
 - d) Todesfall in der Familie des Kindes,
- für a – c kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, welche aus disziplinarischen Gründen vom Lager ausgeschlossen werden, ist der Elternbeitrag für die ganze Lagerdauer geschuldet.

⁵ Die Lagerleitung informiert die Schulleitung über Schülerinnen und Schüler, welche nicht am ganzen Lager teilnehmen. Sie weist diese Schülerinnen und Schüler mit Begründung der Abwesenheit auf der Lagerabrechnung aus.

⁶ Schülerinnen und Schülern, welche für die Reise ein Generalabonnement benutzen, werden die entsprechenden Reisekosten erlassen. Der Kostenerlass wird nur gewährt, wenn die Lagerleitung zusammen mit der Lageranmeldung informiert wird.

⁷ Schülerinnen und Schülern, welche während dem Wintersportlager ein Saisonabonnement der entsprechenden Skiregion benutzen, werden Fr. 35.00 des Elternbeitrages an das Wintersportlager erlassen. Die Reduktion von ca. 30% entspricht dem Anteil der Abokosten. Der Kostenerlass wird nur gewährt, wenn die Lagerleitung zusammen mit der Lageranmeldung informiert wird.

Begleitpersonen

Art. 20

¹ Am Wintersportlager kann maximal folgende Anzahl Leitungs-/Begleitpersonen teilnehmen:

- Primarstufe: 1 Leitungs-/Begleitperson pro 6 Schülerinnen und Schüler (inkl. Lagerleitung), plus 1 - 2 Personen Küchenpersonal Sekundarstufe 1: 1 Leitungs-/Begleitperson pro 6 Schülerinnen und Schüler (inkl. Lagerleitung), plus 1 - 2 Personen Küchenpersonal

² Die Schulleitung kann bei besonderen Umständen zusätzliche Leitungspersonen bewilligen:

³ Die Stellvertretungskosten für Lehrpersonen der Schule Moosseedorf gehen zu Lasten der Gemeinde. Sie werden dem generellen Stellvertretungskonto gemäss bewilligtem Budget belastet.

⁴ Alle Begleitpersonen werden gemäss den im Anhang festgelegten Beträgen entschädigt.

Skilehrer

Art. 21

¹ In ausserordentlichen Situationen und gut begründeten Fällen kann für das Wintersportlager ein ausgebildeter Skilehrer beigezogen werden.

² Die Kosten für Skilehrerinnen/Skilehrer dürfen dem im Anhang festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

³ Die Bewilligung erteilt die zuständige Schulleitung.

⁴ Für das Engagement von Skilehrerinnen/Skilehrern gilt für die ganze Schule ein jährliches Kostendach gemäss Anhang.

Beiträge von Jugend und Sport

Art. 22

Beiträge von Jugend und Sport (J+S) fliessen in die Gesamtabrechnung aller Wintersportlager ein. Ein Übertrag auf andere Veranstaltungen ist nicht gestattet.

6. Weitere Bestimmungen

Spesen

Art. 23

¹ Die Gemeinde übernimmt die Spesen und Organisationskosten, sofern sie belegt werden.

² Spesenberechtigt sind:

- a) Rekognoszierungskosten der Lagerleitung nach Auslagen: Reisespesen nach der Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf (Bahnbillet 2. Klasse oder Autokilometer-Erschädigung). Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- b) Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Eintritt und allfällige Bahnabonnemente der Lagerleitung und Begleitpersonen
- c) Privatwagen: zwei Fahrzeuge pro Lager. Die Kilometererschädigung wird gemäss Personalverordnung der Gemeinde entrichtet.
- d) Können die Fahrkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Verwendung von einem ½-Tax-Abonnement oder Generalabonnement herabgesetzt werden, wird ein Billet der 2. Klasse (Vollpreis) vergütet.
- e) Wintersportlager: Können die Kosten für das Skiabonnement durch die Verwendung eines privaten Saison-Abonnements herabgesetzt werden, wird der Betrag gemäss dem Preis für das benötigte Skiabonnement vergütet (maximal für die Anzahl im Lager anwesenden Tage). Für das Rekognoszieren wird maximal der Preis für eine Halbtageskarte entschädigt.

Dispensations-
gesuche Lager

Art. 24

¹ Gesuche für Dispensationen von Schülerinnen und Schülern sind schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen. Die Frist wird durch die Schulleitung festgelegt.

² Für nicht fristgerecht eingereichte Dispensationsgesuche werden den Eltern 50% des Elternbeitrages in Rechnung gestellt.

Reduktion des
Elternbeitrages

Art. 25

¹ Die Finanzverwaltung kann auf Gesuch hin Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Elternbeitrag für Landschulwochen und Wintersportlager der Volksschule Moosseedorf teilweise erlassen. Grundlage zur Festlegung der Reduktion bildet die Verordnung über die Schulzahnpflege.

³ Die Eltern tragen in jedem Fall einen Sockelbeitrag gemäss Anhang.

⁴ Die Gesuchformulare können bei der Gemeindeverwaltung, beim Schulsekretariat, bei der Klassenlehrperson oder online auf der Homepage der Gemeinde oder der Schule bezogen werden.

⁵ Die Gesuche sind beim Skilager spätestens mit der Anmeldung und bei anderen Lagern gemäss Lagerinformation bei der Klassenlehrperson einzureichen.

⁶ Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

Schäden durch
Schülerinnen/Schü-
ler verursacht

Art. 26

Schäden, welche durch Schülerinnen und Schüler verursacht werden, gehen zu Lasten der Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung

Vorschuss	<p>Art. 27 Für die Durchführung von Lagern kann die verantwortliche Lagerleitung bei der Finanzverwaltung einen Vorschuss beziehen. Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen eines vollständigen und detaillierten Budgets zuhanden der Schulleitung. Der Vorschuss wird frühestens 4 Wochen vor Lagerbeginn an die Lagerleitung überwiesen.</p>
Abrechnung	<p>Art. 28 ¹ Die Abrechnung über durchgeführte Exkursionen, Reisen, Lager und der Winterwoche ist mit allen Belegen innert 60 Tagen nach Durchführung der Schulleitung zur Genehmigung einzureichen. ² Das Sekretariat Bildung kontrolliert die Einhaltung des Budgets und der Verordnung. ³ Wird das Budget (beim Wintersportlager das Gesamtbudget aller Wintersportlager) nicht überschritten genehmigt die Schulleitung die Abrechnung. Wird das Budget überschritten, informiert die Schulleitung Bildungskommission. ⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Verwendung allfälliger Überschüsse.</p>
Gäste	<p>Art. 29 ¹ Als Gäste gelten alle Personen (Kinder und Erwachsene), welche weder als Leitung noch als Begleitperson am Lager teilnehmen. ² Reisekosten, Abonnementskosten und Eintritte für Gäste gehen nicht zu Lasten der Gemeinde. ³ Gäste haben einen anteilmässigen Beitrag an die Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu leisten.</p>
7. Inkrafttreten	
Inkrafttreten	<p>Art. 30 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und setzt alle älteren Verordnungen ausser Kraft.</p>

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 1. Juli 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 1. Juli 2024

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Peter Schöll
Leiter Verwaltung

Publikation

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 1. Juli 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Schöll
Leiter Verwaltung

Anhang

Zur Verordnung über die Finanzierung von Reisen, Exkursionen und Lagern an der Volksschule Moosseedorf

1. Kindergarten- und Schulreisen

Die Kosten werden in der Regel je zur Hälfte von den Eltern und der Gemeinde getragen. Der Elternbeitrag beträgt höchstens CHF 25.00 pro Tag. Die Gemeinde trägt die Differenz zu den Totalkosten pro Kind.

Maximalbeträge für Kindergarten- und Schulreisen:

Klasse	Elternbeitrag pro Kind	Gemeindebeitrag pro Kind	Kosten pro Kind total (max.)
Kindergarten	15.00	15.00	30.00
1. Klasse	17.00	17.00	34.00
2. Klasse	19.00	19.00	38.00
3. Klasse	21.00	21.00	42.00
4. Klasse	23.00	23.00	46.00
5. Klasse	25.00	25.00	50.00
6. Klasse	25.00	30.00	55.00
7. Klasse	25.00	35.00	60.00
8. Klasse	25.00	35.00	60.00
9. Klasse	25.00 /Tag = 75.00	41.00/Tag = 123.00	198.00

2. Exkursionen

Die Gemeinde trägt folgende Kosten pro Kind und Schuljahr

Kindergarten	10.00
1.- 9. Klasse	25.00

3. Landschulwochen - Schullager

3.1

Die Kosten werden in der Regel je zur Hälfte von den Eltern und der Gemeinde getragen. Der Elternbeitrag beträgt höchstens CHF 25.00 pro Tag. Die Gemeinde trägt die Differenz zu den Totalkosten pro Kind.

Maximalbeträge Landschulwochen:

Klasse	Elternbeitrag pro Tag und Kind	Gemeindebeitrag pro Tag und Kind	Maximalkosten pro Tag und Kind total
1. - 4. Klasse	25.00	25.00	50.00
5. - 9. Klasse	25.00	35.00	60.00

3.2

Sockelbeitrag gem. Art. 25, Abs. 3 pro Kind und Landschulwoche CHF 40.00

3.3

Entschädigung von Begleitpersonen

gem. Art. 15, Abs. 3; pro vollständige Lagerwoche, sonst anteilmässig CHF 300.00

4. Wintersportlager

4.1 Elternbeiträge/Gemeindebeitrag

Schuljahr	Elternbeitrag pro Woche und Kind	Maximaler Gemeindebeitrag pro Woche und Kind	Maximalkosten pro Woche und Kind total
5. - 9. Klasse	125.00	320.00	450.00

4.2

Sockelbeitrag gem. Art. 25, Abs. 3 pro Kind und Wintersportlager CHF 40.00

4.3

Entschädigung von Begleitpersonen
gem. Art. 19, Abs. 2; pro vollständige Lagerwoche, sonst anteilmässig CHF 300.00

4.4

Kosten für Skilehrer
gem. Art. 20, Abs. 2; pro Tag max. CHF 400.00

Kostendach der Schule für das Engagement von Skilehrern
gem. Art. 20, Abs. 5; pro Schuljahr CHF 5000.00

5. Winter-Themenwoche (Alternativprogramm zum Wintersportlager)

5.1 Die Kosten für die Winter-Themenwoche gehen zu Lasten der Gemeinde.
Pro Schülerin/Schüler steht ein maximaler Betrag von CHF 60.00 zur Verfügung..

Auszug aus der Verordnung über die Schulzahnpflege vom 3. April 2024 (Anhang 2), massgebend für Art. 25

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge inklusive Kieferorthopädische Behandlungen (gültig ab 1.1.2016)

Kinderzahl	Einkommen für Berechnung ¹	bis Fr. 5'000		bis Fr. 12'000		bis Fr. 19'000		bis Fr. 26'000		bis Fr. 33'000		bis Fr. 40'000		bis Fr. 47'000	
		Eltern ²	Gemeinde ³	Eltern ²	Ge- meinde ³	Eltern ²	Ge- meinde ³	Eltern ²	Ge- meinde ³	Eltern ²	Ge- meinde ³	Eltern ²	Ge- meinde ³	Eltern ²	Ge- meinde ³
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
3	Anteil	0%	100%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
4	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
5	Anteil	0%	100%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
6	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%
7	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%
8	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%

Berechnung

1 Steuerbares Einkommen + 5% steuerbares Vermögen = Einkommen für Berechnung

2 Selbstbehalt: CHF 100.00 pro Kind/Jahr

3 Max. beitragsberechtigte Kosten: CHF 1'000.00 pro Kind/Jahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebetrag ausgerichtet.

Moosseedorf, 14. Dezember 2015

Auszug aus der Verordnung über die Schulzahnpflege vom 3. April 2024 (Anhang 3), massgebend für Art. 25

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge inklusive Kieferorthopädische Behandlungen (gültig ab 1.1.2016) Quellensteuerpflichtige

Kinder- zahl	Einkommen für Berech- nung	Betrag bis		Betrag bis		Betrag bis		Betrag bis		Betrag bis		Betrag bis			
		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde		
		22'500		29'500		36'500		43'500		50'500		57'500		64'500	
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		26'900		33'900		40'900		47'900		54'900		61'900		68'900	
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		31'300		38'300		45'300		52'300		59'300		66'300		73'300	
3	Anteil	0%	100%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		35'700		42'700		49'700		56'700		63'700		70'700		77'700	
4	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		40'100		47'100		54'100		61'100		68'100		75'100		82'100	
5	Anteil	0%	100%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
		44'500		51'500		58'500		65'500		72'500		79'500		86'500	
6	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%
		48'900		55'900		62'900		69'900		76'900		83'900		90'900	
7	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%
		53'300		60'300		67'300		74'300		81'300		88'300		95'300	
8	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%

Berechnung

Selbstbehalt: CHF 100.00 pro Kind/Jahr

Max. beitragsberechtigte Kosten: CHF 1'000.00 pro Kind/Jahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebeitrag ausgerichtet
(Kinderabzug Fr. 4'400.00)

Moosseedorf, 14. Dezember 2015